

Stadt Geiselhöring



Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

**Beseitigung von Leerständen im Stadtzentrum der Stadt Geiselhöring
(Geschäftsflächenprogramm)**

Beschluss des Stadtrates vom: 6. September 2016

Art der Bekanntmachung: Niederlegung durch Einsicht im Rathaus

**Bekanntgabe der Niederlegung: 30.08.18 – 21.09.2018 durch Anschlag
an den Gemeindetafeln und der Örtl.
Presse**

Inkrafttreten: 03.09.2018

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Beseitigung von Leerständen im Stadtzentrum der Stadt Geiselhöring (Geschäftsflächenprogramm)

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielsetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Zuwendungsempfänger
5. Grundsätze der Förderung
6. Art und Höhe der Förderung
7. Antragstellung und Bewilligung
8. Maßnahmenbeginn
9. Abrechnung und Auszahlung
10. Inkrafttreten

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 6.9.2016 die Förderrichtlinien für das o. g. kommunale Förderprogramm.

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion im Stadtzentrum für die Bevölkerung der Stadt Geiselhöring.

Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Stadtkern sollen gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Stadtmitte nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer neuen Nutzung zugeführt werden. Im Einzelfall können bei drohenden Leerständen auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

Umbau- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.2 Nicht gefördert werden

- eigenständige Flächen in Obergeschossen,
- Neubaumaßnahmen,
- Investitionen in mobilen Anlagen und transportable Inneneinrichtungen,
- bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung (z.B. Wohnräume zur Eigennutzung oder Vermietung),
- Instandhaltungsmaßnahmen.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan rot markiert.

Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten. Mieter und Pächter können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

5. Grundsätze der Förderung

5.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im *Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.*

5.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind),
- Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
- Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung z. B. durch den Sanierungsarchitekten) abweichend ausgeführt wurden,
- reine Instandhaltungsmaßnahmen,
- Eigenleistungen des Bauherrn.

5.4. Bindefristen

- Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel.
- Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommune. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Kommune durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
- 6.2 Je Einzelobjekt können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, jedoch höchstens 10.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- 6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- 6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf insgesamt für ein und dasselbe Objekt die Höchstfördersumme nicht überschritten werden.
- 6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 1 000 € werden nicht gefördert.
- 6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommune in Abstimmung mit dem Sanierungsarchitekten.
- 6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zuschussgeber sind vom Maßnahmenträger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Kommune schriftlich bei dieser zu stellen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet sowie die wirtschaftlichen und bautechnischen Erfordernisse geklärt. Die Kommune kann sich der Beratung eines Dritten bedienen (z. B. Architekt, IHK).
- 7.2 Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens, einem Businessplan in angemessenem Umfang und den erforderlichen Planunterlagen muss der

Antragsteller der Kommune mindestens drei Angebote für jedes Gewerk vorlegen, für das eine Förderung beantragt wird. Absageschreiben gelten nicht als Angebot.

- 7.3 Der gegenwärtige Zustand des Bauobjekts ist durch Farbfotos zu dokumentieren.
- 7.4 Die Kommune überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderungsfähigen Kosten. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Stellungnahme anzufertigen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- 7.5 Vor Bewilligung von Fördermitteln schließen die Kommune und der Bauherr eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Bauherr u. a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt (Modernisierungsvereinbarung).
- 7.6 Die Kommune erteilt dem Bauherrn einen Bewilligungsbescheid.

8. Maßnahmenbeginn

- 8.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 8.2 In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch die Kommune ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

9. Abrechnung und Auszahlung

- 9.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr der Kommune eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen.
- 9.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.
- 9.3 Die Kommune prüft, ob die Maßnahme entsprechend der Vereinbarung zwischen Bauherrn und Kommune durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten fest.
- 9.4 Die Kommune passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte d zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.
- 9.5 Eine Nachförderung ist bei erhöhten Kosten nicht möglich.

10 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 3.9.2018 in Kraft.

Geiselhöring, den 29.8.2018

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister